

In Gemeinden ohne Wahlsprengelteilung am Gebäude des Gemeindegewahllokales anschlagen. In Gemeinden mit Wahlsprengelteilung als allgemeinen öffentlichen Anschlag verwenden.

Durchschrift in jedem Fall unverzüglich an die Bezirkswahlbehörde absenden (nicht in Statutarstädten)!

Marktgemeinde:



4863

Seewalchen am Attersee

Postleitzahl

Rathausplatz 1, 4863 Seewalchen am Attersee

Straße, Hausnummer

# Kundmachung

## über Verfügungen der Gemeindegewahlbehörde / ~~in Statutarstädten der Bezirkswahlbehörde vor der Wahl~~

Anlässlich der Nationalratswahl am 29. September 2024 wird gemäß § 52 Abs. 3 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO, BGBl. Nr. 471, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2023, verlautbart:

### 1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n): \*)

Bezeichnung:

Rathaus Seewalchen a.A.  
Mittelschule Seewalchen a.A.  
evang. Pfarramt Rosenau  
Mittelschule Seewalchen a.A.  
Mittelschule Seewalchen a.A.  
evang. Kindergarten Rosenau

Adresse:

Rathausplatz 1, 4863 Seewalchen a.A.  
Dr.-R. Schuhstraße 1, 4863 Seewalchen a.A.  
Sachsenstraße 35, 4863 Seewalchen a.A.  
Dr.-R.-Schuhstraße 1, 4863 Seewalchen a.A.  
Dr.-R.-Schuhstraße 1, 4863 Seewalchen a.A.  
Bahnweg 5, 4863 Seewalchen a.A.

Verbotszone usw.:

im Wahllokal und 100 m im Umkreis  
im Wahllokal und 100 m im Umkreis  
im Wahllokal und 100 m im Umkreis  
im Wahllokal und 100 m im Umkreis  
im Wahllokal und 100 m im Umkreis  
im Wahllokal und 70 m im Umkreis

Sollten in einer Gemeinde mit Wahlsprengelteilung einzelne Wahllokale für Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler nicht zugelassen sein (nur möglich, in Gebäuden, in denen mehrere Wahllokale untergebracht sind, wovon zumindest eines für Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler zulässig sein muss), so ist dies neben oder unter der Adresse des Wahllokales mit den Worten „keine Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler“ besonders zu vermerken.

### 2. Wahlzeit von 08:00 bis 13:00 Uhr \*\*)

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchgehend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

Der Meldezettel oder die amtliche Wahlinformation sind zum Nachweis der Identität nicht geeignet.

3. Am Wahltag ist innerhalb der Verbotszone (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die in Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes verboten:

- jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen, Listen der Kandidatinnen und Kandidaten und dergleichen,
- jede Ansammlung von Personen, sowie
- das Tragen von Waffen jeder Art (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).

4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Kundmachung

angeschlagen am 31.07.2024

abgenommen am

Der Bürgermeister:

Marktgemeinde Seewalchen a.A.  
Pöchlarn  
6



\*) Weitere Wahllokale auf einem Ergänzungsblatt anführen.

\*\*) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen.